Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Heldenstein

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – FTG – (BayRS 1131-3-1) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Verordnung:

§ 1

In Heldenstein wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 07.11.2023

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier Erste Bürgermeisterin

Ausgefertigt am 14.11.2023

Antonia Hansmeier Erste Bürgermeisterin